

Gesetz

über die Neuordnung der Berliner Landgerichtsstruktur

Vom 9. Februar 2023

Das Abgeordnetenhaus hat

– hinsichtlich Artikel 2 auf Grund des § 13a Absatz 1 Satz 1 und des § 60 Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist,

in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes –

das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Errichtung eines weiteren Landgerichts im Land Berlin (Landgerichtserrichtungsgesetz – LGErrichtG)

§ 1

Errichtung eines weiteren Landgerichts

(1) Am 1. Januar 2024 wird im Gerichtsbezirk des Kammergerichts ein weiteres Landgericht errichtet, welches seinen Sitz im Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Mitte hat. Es führt die Bezeichnung „Landgericht Berlin II“.

(2) Das bisherige Landgericht Berlin besteht unter der Bezeichnung „Landgericht Berlin I“ fort. Das Gericht hat seinen Sitz im Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Tiergarten.

(3) Der Gerichtsbezirk des Landgerichts Berlin I wird durch den Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Tiergarten gebildet und der Gerichtsbezirk des Landgerichts Berlin II wird durch alle übrigen gemäß § 3 Absatz 1 des Justizgesetzes Berlin vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (GVBl. S. 719; 2023 S. 4) geändert worden ist, im Land Berlin geschaffenen Amtsgerichtsbezirke gebildet.

(4) Das Landgericht Berlin I und das Landgericht Berlin II haben jeweils mindestens 100 zugewiesene Richterstellen.

§ 2

Versetzung von planmäßigen Richterinnen und Richtern

(1) Durch den Präsidenten des Landgerichts Berlin sollen als planmäßige Richterinnen und Richter an das Landgericht Berlin II mit Wirkung zum 1. Januar 2024 diejenigen planmäßigen Richterinnen und Richter versetzt werden, die zum Stichtag 1. Juli 2023 im Geschäftsverteilungsplan des bisherigen Landgerichts Berlin mit dem überwiegenden Anteil ihrer Rechtsprechungstätigkeit einer Zivilkammer zugewiesen sind. Planmäßige Richterinnen und Richter, die zum Stichtag 1. Juli 2023 im Geschäftsverteilungsplan des bisherigen Landgerichts Berlin keinem Spruchkörper zugewiesen sind, sollen an das Landgericht Berlin II versetzt werden, wenn sie in dem für ihren letzten Einsatz in der Rechtsprechung maßgeblichen Geschäftsverteilungsplan des bisherigen Landgerichts Berlin mit dem überwiegenden Anteil ihrer Rechtsprechungstätigkeit einer Zivilkammer zugewiesen waren.

(2) Abweichend von § 11 Absatz 1 des Berliner Richtergesetzes vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 238), das zuletzt durch Gesetz vom 2. November 2022 (GVBl. S. 583) geändert worden ist, bedarf es bei der Besetzung der Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Stellen der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beim Landgericht Berlin II im Wege der Versetzung vom bisherigen Landgericht Berlin einer Befassung des Richterwahlausschusses nicht. Zuständig für eine solche Versetzung ist der Präsident des Kammergerichts.

(3) Einer dienstlichen Beurteilung der planmäßigen Richterinnen und Richter aus Anlass ihrer Versetzung vom bisherigen Landgericht Berlin an das Landgericht Berlin II bedarf es nicht.

§ 3

Versetzung des nichtrichterlichen Dienstes

(1) Durch den Präsidenten des Landgerichts Berlin sollen an das Landgericht Berlin II mit Wirkung zum 1. Januar 2024 diejenigen Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer versetzt werden, die zum Stichtag 1. Juli 2023 überwiegend in den Dienststellen Littenstraße und Tegeler Weg des bisherigen Landgerichts Berlin eingesetzt sind. Für Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zum Stichtag 1. Juli 2023 an eine andere Dienstbehörde abgeordnet sind oder sich nicht im Dienst befinden, soll die Dienststelle des bisherigen Landgerichts Berlin, bei der sie zuletzt überwiegend eingesetzt waren, maßgeblich sein.

(2) Einer dienstlichen Beurteilung der Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Anlass ihrer Versetzung vom bisherigen Landgericht Berlin an das Landgericht Berlin II bedarf es nicht.

§ 4

Richterinnen, Richter, Beamtinnen und
Beamte im Ruhestand

Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts Berlin II ist Dienstbehörde der Richterinnen und Richter sowie der Beamtinnen und Beamten des bisherigen Landgerichts Berlin, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 in den Ruhestand getreten oder versetzt worden sind und bis zur Beendigung ihrer Dienstzeit den Dienststellen Littenstraße und Tegeler Weg angehörten. Im Falle ihrer Wiederverwendung aus dem Ruhestand sind sie in ein Dienstverhältnis im Landgericht Berlin II zu berufen.

§ 5

Erste Wahl der Richterräte

(1) Die ersten bei den Landgerichten Berlin I und II anstehenden Wahlen der Richterräte finden abweichend von § 28 Absatz 2 Satz 1 des Berliner Richtergesetzes einmalig im Zeitraum 1. Januar 2024 bis 15. März 2024 statt.

(2) In entsprechender Anwendung des § 36 Absatz 3 Satz 1 des Berliner Richtergesetzes sind die gemäß Absatz 1 gewählten Richterräte in dem auf diese Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Richterratswahl neu zu wählen. Im Übrigen bleiben die §§ 28 und 36 des Berliner Richtergesetzes unberührt.

Artikel 2

Gesetz über die Zuweisung landgerichtlicher Zuständigkeiten (Landgerichtszuweisungsgesetz – LGZuwG)

§ 1

Zuständigkeit des Landgerichts Berlin I

Das Landgericht Berlin I ist im Bezirk des Kammergerichts zuständig:

1. für alle durch Rechtsvorschrift einer Strafkammer, einer Strafvollstreckungskammer oder einer Kammer für Bußgeldsachen des Landgerichts oder dem Landgericht als Straf- oder Bußgeldverfahren zugewiesenen Verfahren,

2. für die einem Landgericht nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387) geändert worden ist, und die dem Landgericht Berlin nach § 8 Absatz 1 Satz 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes zugewiesenen Verfahren und
3. für die dem bisherigen Landgericht Berlin in § 5 Absatz 4, § 18 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 1 und 2, § 19 Absatz 2, § 21 Satz 1, § 23 Absatz 1 Satz 1, § 28 Absatz 1 und 2, § 29 Absatz 6 Satz 1, § 30 Absatz 3 Satz 1, § 31 Absatz 1, 3 und 4 und § 34 Absatz 3 Satz 3 des Untersuchungsausschussgesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 330), das durch Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 150) geändert worden ist, zugewiesenen Verfahren.

Die Zuständigkeiten nach Satz 1 schließen jeweils die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 bei dem bisherigen Landgericht Berlin eingegangenen Verfahren in dem Stand, in dem sie sich befinden, mit ein.

§ 2

Zuständigkeit des Landgerichts Berlin II

Das Landgericht Berlin II ist im Bezirk des Kammergerichts zuständig für alle nach dem Gerichtsverfassungsgesetz einer Zivilkammer zugewiesenen Verfahren sowie für alle weiteren einem Landgericht durch Rechtsvorschrift zugewiesenen gerichtlichen Verfahren, soweit sie nicht nach § 1 dem Landgericht Berlin I zugewiesen sind, einschließlich der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 bei dem bisherigen Landgericht Berlin eingegangenen Verfahren in dem Stand, in dem sie sich befinden.

§ 3

Zuweisung der Handelsrichterinnen und Handelsrichter

(1) Die bei dem bisherigen Landgericht Berlin ernannten Handelsrichterinnen und Handelsrichter werden dem Landgericht Berlin II zugewiesen.

(2) Die Zuweisung gemäß Absatz 1 lässt die Dauer der gemäß § 108 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, erfolgten Ernennungen unberührt.

§ 4

Zuweisung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Berufsgerichte für Architektinnen und Architekten sowie für im Bauwesen tätige Ingenieurinnen und Ingenieure

(1) Die bei dem bisherigen Landgericht Berlin bestellten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Berufsgerichte für Architektinnen und Architekten sowie für im Bauwesen tätige Ingenieurinnen und Ingenieure werden dem Landgericht Berlin II zugewiesen.

(2) Die Zuweisung gemäß Absatz 1 lässt die Dauer der Ernennung unberührt.

§ 5

Zusätzliche Bezeichnung der Landgerichte

Auf Grund der nach §§ 1 und 2 zugewiesenen Zuständigkeiten können die Landgerichte im Rechtsverkehr klarstellende Namenszusätze führen. Das Landgericht Berlin I ist danach berechtigt, nach seinem Namen den Zusatz „Landgericht für Strafsachen“ zu führen. Das Landgericht Berlin II ist berechtigt, nach seinem Namen den Zusatz „Landgericht für Zivilsachen“ zu führen.

Artikel 3

Änderung des Justizgesetzes Berlin

Das Justizgesetz Berlin vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (GVBl. S. 719; 2023 S. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Landgerichte

- (1) Es gibt im Land Berlin zwei Landgerichte.
 - (2) Das Landgericht Berlin I hat seinen Sitz im Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Tiergarten.
 - (3) Das Landgericht Berlin II hat seinen Sitz im Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Mitte.
 - (4) Die Gerichtsbezirke der Landgerichte werden durch die nachstehend aufgeführten Amtsgerichtsbezirke gebildet:
 1. der Gerichtsbezirk des Landgerichts Berlin I durch den Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Tiergarten und
 2. der Gerichtsbezirk des Landgerichts Berlin II durch alle übrigen im Land Berlin gemäß § 3 Absatz 1 des Justizgesetzes Berlin gebildeten Gerichtsbezirke mit Ausnahme desjenigen des Amtsgerichts Tiergarten.“
2. In § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „Landgericht Berlin“ jeweils die Angabe „I“ eingefügt.
 3. In § 17 Absatz 2 Satz 3 wird nach den Wörtern „Landgericht Berlin“ die Angabe „II“ eingefügt.
 4. In § 50 Absatz 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „Landgerichts Berlin“ die Angabe „I“ eingefügt.
 5. In § 51 Absatz 1 wird nach dem Wort „Landgerichts“ die Angabe „Berlin II“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin

Das Justizvollzugsdatenschutzgesetz Berlin vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1145) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „I“ angefügt.
2. In § 4 Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „Landgericht Berlin“ die Angabe „I“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Bewährungshelfer für Jugendliche und Heranwachsende

In § 9 Satz 1 des Gesetzes über die Bewährungshelfer für Jugendliche und Heranwachsende vom 25. November 1954 (GVBl. S. 652), das zuletzt durch Artikel 51 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, werden die Wörter „Bezirk des Landgerichts Berlin“ durch die Wörter „Gerichtsbezirk des Kammergerichts“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Unschädlichkeitszeugnisgesetzes

In § 11 Absatz 3 Satz 1 des Unschädlichkeitszeugnisgesetzes vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75) wird nach dem Wort „Landgericht“ die Angabe „Berlin II“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung des Untersuchungsausschussgesetzes

Das Untersuchungsausschussgesetz vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 330), das durch Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 150) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 4 wird nach den Wörtern „Landgericht Berlin“ die Angabe „I“ eingefügt.
2. In § 18 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 1 und 2 wird nach den Wörtern „Landgericht Berlin“ jeweils die Angabe „I“ eingefügt.
3. In § 19 Absatz 2 wird nach den Wörtern „Landgericht Berlin“ die Angabe „I“ eingefügt.
4. In § 21 Satz 1 wird nach den Wörtern „Landgericht Berlin“ die Angabe „I“ eingefügt.

5. In § 23 Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „Landgericht Berlin“ die Angabe „I“ eingefügt.
6. In § 28 Absatz 1 und 2 wird nach den Wörtern „Landgericht Berlin“ jeweils die Angabe „I“ eingefügt.
7. In § 29 Absatz 6 Satz 1 wird nach den Wörtern „Landgericht Berlin“ die Angabe „I“ eingefügt.
8. In § 30 Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „Landgericht Berlin“ die Angabe „I“ eingefügt.
9. In § 31 Absatz 1, 3 und 4 wird nach den Wörtern „Landgericht Berlin“ jeweils die Angabe „I“ eingefügt.
10. In § 34 Absatz 3 Satz 3 wird nach den Wörtern „Landgericht Berlin“ die Angabe „I“ eingefügt.

Artikel 8
Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

In § 31 Absatz 3 Satz 3 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Januar 2023 (GVBl. S. 6) geändert worden ist, wird nach den Wörtern „Landgerichts“ und „Landgericht“ jeweils die Angabe „Berlin II“ eingefügt.

Artikel 9
Änderung des Berliner Richtergesetzes

In § 96 Absatz 2 des Berliner Richtergesetzes vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 238), das zuletzt durch Gesetz vom 2. November 2022 (GVBl. S. 583) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Landgericht“ die Angabe „Berlin I“ eingefügt.

Artikel 10
Änderung des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes

Das Berliner Architekten- und Baukammergesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 720), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2021 (GVBl. S. 258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Landgericht“ die Angabe „Berlin II“ eingefügt.
2. In § 58 Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Landgericht“ die Angabe „Berlin II“ eingefügt.

Artikel 11
Änderung der Bereitschaftsdienstverordnung

§ 2 der Bereitschaftsdienstverordnung vom 16. September 2019 (GVBl. S. 627), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (GVBl. S. 1396) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „des Landgerichts“ durch die Wörter „der Landgerichte“ ersetzt.
2. Die Wörter „die Richterinnen und Richter des Landgerichts Berlin“ werden durch die Wörter „Richterinnen und Richter aus dem landgerichtlichen Bereich“ ersetzt.

Artikel 12
Änderung der Verordnung zur Bildung von Kammern für Handelssachen beim Landgericht Berlin

Die Verordnung zur Bildung von Kammern für Handelssachen beim Landgericht Berlin vom 7. Januar 2016 (GVBl. S. 4), die zuletzt durch Verordnung vom 22. November 2017 (GVBl. S. 645) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „II“ angefügt.
2. In § 1 wird nach den Wörtern „Landgericht Berlin“ die Angabe „II“ eingefügt.

Artikel 13
Änderung der Verordnung zur Übertragung der Aufgaben der Kammer für Wertpapierbereinigung auf die Kammern für Handelssachen bei dem Landgericht Berlin

Die Verordnung zur Übertragung der Aufgaben der Kammer für Wertpapierbereinigung auf die Kammern für Handelssachen bei dem Landgericht Berlin vom 11. Mai 1993 (GVBl. S. 216) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „II“ angefügt.
2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Aufgaben der Kammer für Wertpapierbereinigung bei dem bisherigen Landgericht Berlin werden den Kammern für Handelssachen bei dem Landgericht Berlin II übertragen.“

Artikel 14
Änderung der eAkten-Verordnung Justiz

Die Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 der eAkten-Verordnung Justiz vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 487) wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 2 wird die Angabe „I“ angefügt.
2. Der Nummer 19 wird folgende Nummer 20 angefügt:
„20 Landgericht Berlin II“

Artikel 15
Änderung der Gesundheits- und Pflegewesengebührenordnung

In Ziffer 41020 der Anlage Abschnitt III zu § 1 Absatz 1 Satz 1 der Gesundheits- und Pflegewesengebührenordnung vom 7. November 2017 (GVBl. S. 587), die zuletzt durch Verordnung vom 28. Juni 2022 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, wird nach den Wörtern „Landgericht Berlin“ die Angabe „I“ eingefügt.

Artikel 16
Änderung der Verordnung über die Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten bei der Industrie- und Handelskammer zu Berlin

In § 12 Absatz 5 Satz 1 der Verordnung über die Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten bei der Industrie- und Handelskammer zu Berlin vom 29. Juli 1958 (GVBl. S. 732), die zuletzt durch Verordnung vom 6. März 2012 (GVBl. S. 85) geändert worden ist, wird nach den Wörtern „Landgericht Berlin“ die Angabe „II“ eingefügt.

Artikel 17
Änderung der Verordnung zur Bestimmung des Amtsgerichts nach § 22 c Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 1 Satz 1 der Verordnung zur Bestimmung des Amtsgerichts nach § 22 c Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 11. September 1998 (GVBl. S. 259) werden die Wörter „Tempelhof-Kreuzberg“ durch das Wort „Kreuzberg“ und die Wörter „Bezirk des Landgerichts Berlin“ durch die Wörter „Gerichtsbezirk des Kammergerichts“ ersetzt.

Artikel 18
Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
 - (2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 §§ 2, 3 und 5 am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
- Berlin, den 9. Februar 2023

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Dennis Buchner

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Die Regierende Bürgermeisterin
Franziska Giffey

Erstes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur sozialen Ausrichtung und
Stärkung der landeseigenen Wohnungsunternehmen für
eine langfristig gesicherte Wohnraumversorgung

Vom 9. Februar 2023

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Gesetzes zur sozialen
Ausrichtung und Stärkung der landeseigenen
Wohnungsunternehmen für eine langfristig
gesicherte Wohnraumversorgung

Das Gesetz zur sozialen Ausrichtung und Stärkung der landeseigenen Wohnungsunternehmen für eine langfristig gesicherte Wohnraumversorgung vom 24. November 2015 (GVBl. S. 422), das durch Artikel 45 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 werden die folgenden neuen §§ 6 und 7 eingefügt:

„§ 6
 Mitwirkung der Mieterschaft

(1) Für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der landeseigenen Wohnungsunternehmen sind die Mitwirkungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten der Mieterinnen und Mieter zu stärken, soweit keine anderen gesetzlichen Regelungen dem entgegenstehen.

(2) Die Mieterinnen und Mieter der landeseigenen Wohnungsunternehmen wählen zu diesem Zweck Mieterbeiräte als Interessenvertretung auf Quartiersebene und Mieterräte als Interessenvertretung auf Unternehmensebene. Die Wahlperiode beträgt in der Regel fünf Jahre.

(3) Mieterbeiräte und Mieterräte haben im Rahmen ihrer Tätigkeit das Recht auf Information über die jeweilige Mieterschaft betreffende Angelegenheiten und die dafür erforderlichen Daten, zur Stellungnahme und zur Erarbeitung eigener Vorschläge.

(4) Mieterbeiräte beziehungsweise Mieterräte und vom Unternehmen benannte Vertreterinnen oder Vertreter treffen sich zu regelmäßigen Beratungen. Die Wohnraumversorgung Berlin koordiniert und unterstützt die Kommunikation der Mieterräte und Mieterbeiräte. Zu diesem Zweck richtet sie ein unternehmensübergreifendes Koordinierungsgremium ein und hält weitere Formate und eine entsprechende Organisation vor, um den übergreifenden Austausch von Mieterräten und Mieterbeiräten zu ermöglichen.

(5) Die Unternehmen unterstützen die Mieterbeiräte und Mieterräte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in angemessener Form.

(6) Auftretende Probleme in der Mitwirkung behandeln landeseigene Wohnungsunternehmen, Mieterbeiräte und Mieterräte mit dem ernststen Willen zur Verständigung. Sie erarbeiten entsprechende Vorschläge. Zur Unterstützung einer Verständigung kann die Wohnraumversorgung Berlin als Ombudsstelle herangezogen werden, die unter Beteiligung von Unternehmen, Mieterinnen und Mietern und bei Bedarf externem Sachverstand einen Vorschlag zur Verständigung unterbreitet.

§ 7
 Mieterbeiräte

(1) Mieterbeiräte sind die Interessenvertretung der Mieterinnen und Mieter der landeseigenen Wohnungsunternehmen in den Quartieren. Die Mieterbeiräte und die Wohnungsunternehmen verfolgen das gemeinsame Ziel, die Wohnsituation und

-qualität in den Quartieren in sozialen, kulturellen und nachbarschaftlichen Fragen zu gestalten und zu verbessern sowie die Mieterinnen und Mieter in die aktive Gestaltung ihres Quartiers einzubeziehen. Mieterbeiräte und Unternehmen arbeiten zur Erreichung dieses Ziels zusammen.

(2) Unternehmen, Mieterräte und Mieterbeiräte sind dem gemeinsamen Ziel verpflichtet, nach Inkrafttreten dieses Gesetzes spätestens innerhalb von fünf Jahren eine weitest gehende Flächendeckung mit Mieterbeiräten zu erreichen. Hierzu werden von den Unternehmen in allen Quartieren Wahlen zur Bildung von Mieterbeiräten eingeleitet und aktiv unterstützt. Ein Mieterbeirat soll in der Regel nicht mehr als 2.500 Mieteinheiten vertreten.

(3) Die Mieterbeiräte vertreten die Interessen aller Mieterinnen und Mieter ihres jeweiligen Quartiers gegenüber dem Wohnungsunternehmen und anderen Akteuren im Quartier. Gemeinsam mit dem Unternehmen schaffen sie die Grundlage für die aktive Mitwirkung und Mitgestaltung durch die Mieterinnen und Mieter in ihrem Quartier. Sie haben gegenüber dem Unternehmen Anhörungs-, Vorschlags- und Erörterungsrechte in den die Mieterinnen und Mieter des Quartiers betreffenden Angelegenheiten.

(4) Die Mieterbeiräte streben mindestens quartalsweise mieteröffentliche Beratungen und Sprechstunden für die Mieter und Mieterinnen an. Die Mieterbeiräte wirken im Interesse der Mieterschaft aktiv auf eine Zusammenarbeit mit dem Mieterrat hin und setzen sich für einen regelmäßigen Meinungs- und Informationsaustausch ein.

(5) Die Wohnungsunternehmen informieren die Mieterbeiräte rechtzeitig vorab umfassend über Vorhaben des Wohnungsneubaus, der Modernisierungen und notwendiger Instandsetzungen im jeweiligen Quartier, über Vorhaben zur Gestaltung des Wohnumfeldes und über vorgesehene Veränderungen, die Auswirkungen auf die Wohnkosten und -qualität haben.

(6) Die Wohnungsunternehmen unterstützen die Tätigkeit der Mieterbeiräte vielseitig. Hierzu gehören die Bereitstellung von Räumlichkeiten für Beratungen und von erforderlichen finanziellen Ressourcen unter anderem zur Durchführung von Beratungen, zur Fortbildung und zum Versicherungsschutz.

(7) Die „Leitlinien für die Arbeit der ehrenamtlich tätigen Mieterbeiräte und deren Zusammenarbeit mit den landeseigenen Wohnungsunternehmen Berlins“ in der jeweils gültigen Fassung bilden die Grundlage für die Arbeit der Mieterbeiräte, die diesbezüglichen Aufgaben der Wohnungsunternehmen und die Zusammenarbeit zwischen Mieterbeiräten und Unternehmen.“

2. Der bisherige § 6 wird § 8 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „wird“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Aufgaben der Mieterräte sind neben den Regelungen in § 6 insbesondere die Befassung mit und Stellungnahmen zu den Unternehmensplanungen bei den Neubau-, Modernisierungs- und Instandsetzungsprogrammen, bei der Quartiersentwicklung sowie bei Gemeinschaftseinrichtungen.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben können sich die Mieterräte mit den Mieterbeiräten oder den Mieterinnen und

Mietern insbesondere zu Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie bei der Quartiersentwicklung austauschen.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:
„(4) Die Unternehmen stellen alle erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung. Dies gilt insbesondere für die jährliche Investitionsplanung, die dem Mieterrat frühzeitig vor der Befassung im Aufsichtsrat vorgestellt wird.“
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:
„(5) Die Mitglieder des Mieterrats eines landeseigenen Wohnungsunternehmens werden durch Wahlen aus der jeweiligen Mieterschaft in ihre Funktionen berufen. Die Mieterräte sollen in ihrer Zusammensetzung die Vielfalt der Mieterinnen und Mieter repräsentieren. Der Aufsichtsrat legt die Anzahl der Mitglieder des Mieterrats fest und erlässt die Wahlordnung basierend auf der Musterwahlordnung in der jeweils aktuellen Fassung.“
- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Fortbildungsmaßnahmen“ werden die Wörter „sowie Versicherungsschutz“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Diese Aufwendungen werden an geeigneter Stelle veröffentlicht.“

cc) Satz 4 wird aufgehoben.

g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

h) Der bisherige Absatz 7 wird aufgehoben.

3. Der bisherige § 7 wird § 9.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 2023

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Dennis B u c h n e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Die Regierende Bürgermeisterin
Franziska G i f f e y